

Satzung des Theatervereins "Schlampenlichter"

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Schlampenlichter".
- (2) Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nürnberg eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz "e. V.".
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Nürnberg.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 01. Juli bis 30. Juni des folgenden Jahres.

§ 2 Ziele des Vereins

- (1) Die Ziele des Vereins sind:
 - a. zu einer Förderung der gesellschaftlichen Akzeptanz von schwulen und bisexuellen Männern und deren Leben, Lebensart und Lebensstil beizutragen und die Diskriminierung Vorgenannter in gesellschaftlicher und sozialer Hinsicht zu beenden
 - b. dies mittels freier Formen künstlerischen und kreativen Ausdrucks, um so zwar mit Witz und Ironie, dennoch aber seriös zur Bereicherung der allgemeinen wie auch der schwulen Kultur beizutragen
 - c. hierdurch zur Förderung von Toleranz und Solidarität auf schwuler, wie auch allgemeingesellschaftlicher Ebene beizutragen
 - d. allgemeines, positives Bewusstsein zu fördern sowie den Abbau von Intoleranz, Radikalität, Hass, Diskriminierung, Vorurteilen und Stereotypen jedweder Art, Weise und Form zu unterstützen
 - e. die Unterstützung gemeinnütziger Vereine und Organisationen in Nürnberg/Erlangen, die sich der Betreuung und Pflege HIV-Positiver und an AIDS erkrankter Menschen angenommen haben
- (2) Der Verein verfolgt diese Ziele vorrangig in Form von freiem Theater, Improvisationstheater und anderen freien Formen des Auftretens in der Öffentlichkeit sowie bei öffentlichen oder privaten Anlässen oder Veranstaltungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Es wird unterschieden zwischen aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern.
- (2) Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden. Der Antrag auf aktive Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Über die Annahme entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Antrag auf Fördermitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Über die Annahme entscheidet der Vorstand. Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung ein Rederecht, jedoch kein Antrags- und kein Stimmrecht.
- (4) Personen die sich in besonderem Maße für den Verein eingesetzt haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie aktive Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.
- (5) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (6) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den aktiven Mitgliedern und den Fördermitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Die jeweilige Höhe legt die Mitgliederversammlung fest.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, dem Vorsitzenden und dem Kassier.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
- (3) Der Vorstand wählt sich für die Dauer seiner Amtszeit einen Schriftführer.
- (4) Der Verein wird durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder nach außen vertreten.
- (5) Rechtsgeschäfte ab einem Geschäftswert von 10.000 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn sie mit Zustimmung der Mitgliederversammlung abgeschlossen wurden.

§ 8 Zuständigkeiten des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens
- e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts

§ 9 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von zwei Jahren. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Diese ist nach Abschluss des Geschäftsjahres innerhalb 30 Tage abzuhalten.

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - b) die Wahl der Kassenprüfer
 - c) die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
 - d) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands
 - e) die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
 - f) die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- (2) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Stimm- und antragsberechtigt sind lt. § 4 dieser Satzung die aktiven Mitglieder. Eine schriftliche Stimmübertragung an ein anderes aktives Vereinsmitglied ist durch Vollmacht möglich.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens 6 Mitglieder anwesend sind. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
- (4) Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen. Der Einladung sind eine Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen beizufügen. Die Einladung erfolgt per E-Mail oder Brief. Die Einladungsfrist beginnt mit dem Datum des auf die Absendung des Briefes (Datum des Poststempels) oder der E-Mail (Versanddatum) folgenden Tages. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein angegebene Mailadresse oder Postanschrift gerichtet war.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt aus den Anwesenden einen Versammlungsleiter sowie einen Schriftführer. Beides kann auch durch eine Person übernommen werden.
- (6) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{4}{5}$ aller Mitglieder beschlossen werden.

§11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im Dienste der Vereinsinteressen erforderlich scheint. In dringenden Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entschieden werden.

§12 Auflösung des Vereins, Liquidatoren

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Hospizverein Erlangen e. V. zwecks Verwendung für deren satzungsgemäßen Aufgaben.
- (3) Als Liquidatoren werden der erste Vorstand und der Kassier bestimmt.

Von der Gründerversammlung einstimmig beschlossen.

Nürnberg, den 06. August 2010

Satzung in der Fassung vom 06.08.2010

geändert am 06.11.2016

geändert am 06.09.2020